

- 62 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld (Rhld.) über das Widerspruchsrecht gegen die Datenweitergabe im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, die Auskunftserteilung über Ehe- und Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk sowie gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**
- 63 Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Ratsmitgliedes und die Berufung eines Nachfolgers**
- 64 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu den Bauleitplänen**
- **Bebauungsplan „I-121 Sportanlage Reusrather Straße / Flachenhof“**
- 65 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“**
- 66 Aufgebot**
- 67 Kraftloserklärung**

Ab sofort werden alle Bekanntmachungen der Vergaben und Ausschreibungen unter folgendem Link auf unserer Homepage zu finden sein:

<http://www.langenfeld.de/ausschreibungen>

- 62 **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld (Rhld.) über das Widerspruchsrecht gegen die Datenweitergabe im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, die Auskunftserteilung über Ehe- und Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk sowie gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld (Rhld.)

über das Widerspruchsrecht gegen die Datenweitergabe im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, die Auskunftserteilung über Ehe- und Altersjubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk sowie gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Gemäß § 50 Abs.5 i.V.m. § 50 Abs.1 Bundesmeldegesetz (BMG) hat jeder Wahlberechtigte ein Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe seiner Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene.

Weiter hat jeder Betroffene ein Widerspruchsrecht gegen die Erteilung von Auskünften über Ehe- und Altersjubiläen an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs.5 i.V.m § 50 Abs.2 BMG).

Gemäß § 42 Abs.1 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Daten ihrer Mitglieder regelmäßig übermitteln. Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht greift nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden (§ 42 Abs.3 BMG).

Einwohnerinnen und Einwohner, die der Übermittlung der Daten widersprechen wollen, können dies dem Bürgermeister der Stadt Langenfeld (Rhld.), Bürgerbüro, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, schriftlich mitteilen.

Langenfeld (Rhld.), den 14.09.2026
Stadt Langenfeld



Gerold Wenzens
Bürgermeister

63 Bekanntmachung über das Ausscheiden eines Ratsmitgliedes und die Berufung eines Nachfolgers

Der Bürgermeister als Wahlleiter
für das Wahlgebiet der Stadt Langenfeld Rhld.

Bekanntmachung

Ausscheiden eines Ratsmitgliedes Berufung eines Nachfolgers

Ratsmitglied Herr Dieter Karzig, geb. 04.06.1970, zuletzt wohnhaft Rheindorfer Straße 191, 40764 Langenfeld, hat mit Ablauf des 30.09.2026 sein Ratsmandat niedergelegt.

Nach der Reserveliste von Die Linke war Frau Nancy Wolff, geb. am 01.12.1985, wohnhaft Seidenweberstraße 19, 40764 Langenfeld, als Ersatzkandidatin benannt.

Sie wurde als neues Ratsmitglied einberufen.

Frau Nancy Wolff hat am 22.09.2026 schriftlich erklärt, dass sie das Mandat annimmt.

Demnach ist Frau Nancy Wolff neues Ratsmitglied.

Gegen diese Entscheidung kann jede(r) Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Partei- und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem Wahlleiter Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Langenfeld, 30.09.2026

Der Bürgermeister als Wahlleiter



Gerold Wenzens

- 64 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu den Bauleitplänen**
- **Bebauungsplan „I-121 Sportanlage Reusrather Straße / Flächenhof“**

Stadt Langenfeld Rhld.

BEKANNTMACHUNG

über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) zu den Bauleitplänen

- **Bebauungsplan „I-121 Sportanlage Reusrather Straße / Flächenhof“**

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Zu einer Veranstaltung gemäß § 3 (1) BauGB lade ich alle Betroffenen und Interessierten für

Mittwoch, den 15. Oktober 2026 um 18:00 Uhr

in den **Bürgersaal** des Rathauses, **Raum 185**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, ein.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich zu den Bauleitplänen, die von der Verwaltung erläutert werden, zu äußern.

Folgender Bauleitplan wird behandelt:

1. Bebauungsplan „I-121 Sportanlage Reusrather Straße / Flächenhof“

Ziel ist es, für die an der Straße „Hinter den Gärten“ entfallende Sportplatznutzung einen adäquaten Ersatz im Bereich Reusrather Straße / Flächenhof zu schaffen.

Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „I-121 Sportanlage Reusrather Straße / Flächenhof“

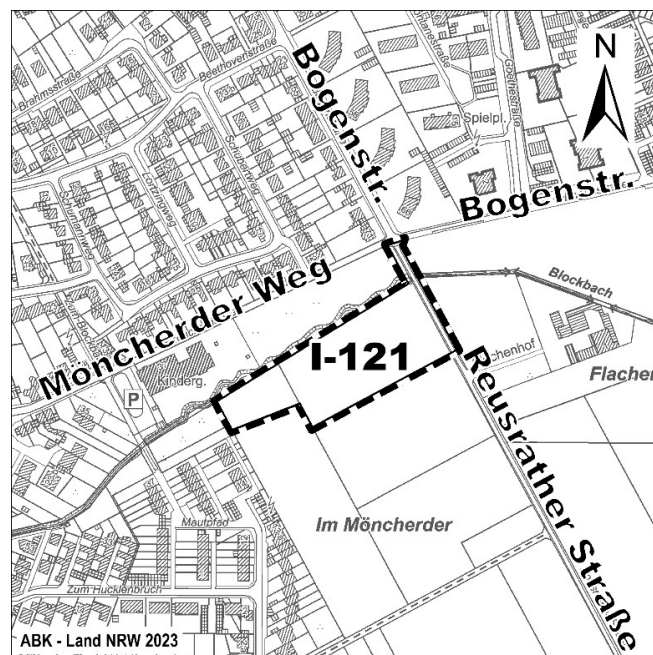
Im Norden: Der Blockbach

Die nördliche Grenze des Flurstücks 182, Flur 17, eine westliche Parallele im Abstand von 4 m zur westlichen Grenze des Flurstücks 182, Flur 17 (Parallele zur Westgrenze der Reusrather Straße), die Verlängerung dieser v. g. Flurstücksgrenze bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 69, Flur 17 (Verlängerung über den Blockbach), die nördliche Grenze der Flurstücke 69 sowie 71, Flur 17, Gemarkung Immigrath.

- Im Osten: Die Reusrather Straße
Die östliche Grenze des Flurstücks 183, Flur 17, die Verlängerung dieser v. g. Flurstücksgrenze bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 182, Flur 17 (Verlängerung über den Blockbach), die östliche Grenze des Flurstücks 182, Flur 17 (Ostgrenze der Reusrather Straße).
- Im Süden: Die südliche Grenze des Flurstücks 69; Flur 17; die Verlängerung der v. g. Flurstücksgrenze bis zum Schnittpunkt mit der östlichen Grenze des Flurstücks 183, Flur 17 (Ostgrenze der Reusrather Straße).
- Im Westen: Die westliche und südliche Grenze des Flurstücks 71, Flur 17, die östliche Grenze des Flurstücks 69, Flur 17.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,3 ha. Das Plangebiet liegt in der Flur 17 in der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Vorab können sich Interessierte auf der Homepage der Stadt Langenfeld und im Beteiligungsportal NRW über die Planungen informieren:

www.langenfeld.de/stadtplanung

<https://beteiligung.nrw.de/k/1025067>

Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld

Nr. 28/2026

30.09.2026

Seite 155

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit sich im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld Rhld., Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, ab dem 01.10.2026 während folgender Servicezeiten zu informieren:

Montag bis Mittwoch
Donnerstag
Freitag

von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Langenfeld Rhld, den 02.09.2026

Gez.
Gerold Wenzens
Bürgermeister

65 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“

Stadt Langenfeld Rhld.

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 15.09.2026 den Bebauungsplan „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ als Satzung beschlossen.

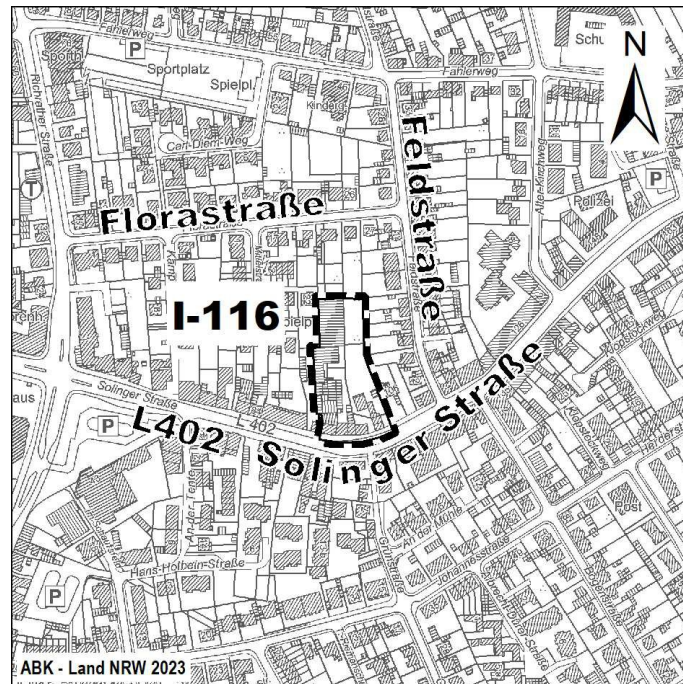
Dieser Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB als Plan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Gebietsbegrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“

- Im Norden: Die Nordgrenze der Flurstücke 215 und 217, die Verbindung zwischen dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 217 und dem gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke 101, 224 und 38.
- Im Westen: Die Westgrenze des Flurstücks 215 sowie die Verlängerung dieser Westgrenze nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 72.
- Im Süden: Ein Teil der Südgrenze des Flurstücks 72 zwischen der verlängerten Ostgrenze des Flurstücks 44 bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 72 und der nach Süden verlängerten Westgrenze des Flurstücks 215 bis zum Schnittpunkt mit der südlichen Grenze des Flurstücks 72.
- Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 101, die gemeinsamen Grenzen des Flurstücks 43 mit den Flurstücken 35, 210 und 267. Die gemeinsame Grenze der Flurstücke 44 und 267 sowie eine südliche Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 44 bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Flurstücks 72.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,6 ha. Alle Flurstücke liegen in der Flur 24, Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der Bebauungsplan „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ kann mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Zimmer 296, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Servicezeiten von Jedermann eingesehen werden.

Ebenso können die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z. B. DIN-Normen) im Fachbereich 5, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, während folgender Servicezeiten eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Über den Inhalt des v. g. Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird der vom Rat der Stadt Langenfeld am 15.09.2026 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe „f“ GO NRW und § 1 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld tritt der Bebauungsplan „I-116 Solinger Straße / Feldstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Langenfeld Rhld, 16.09.2026

Gez.
Gerold Wenzens
Bürgermeister

66 Aufgebot



10775270370003671706290

**Stadt-Sparkasse
Langenfeld**

Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.)
Solinger Str. 51-59
40764 Langenfeld

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

1. 3020516906 _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 17.09.2026

STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.
DER VORSTAND

i.V. 

Aushang vom _____ - _____

manuell

SV 20431 03/23

67 Kraftloserklärung

 Stadt-Sparkasse Langenfeld	Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.) Solinger Str. 51-59 40764 Langenfeld
--	--

Kraftloserklärung

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher

1. 3020370601 _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 23.09.2026

STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.

DER VORSTAND

i.V. 

Aushang vom _____ - _____


5018883037003672209260

manuell

SV 20432 03/23